

Dez. 2 Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0612/20

Titel der Drucksache

Kommunalkpaket des Freistaates Thüringen nutzen - Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Stadt Erfurt finanziell ausstatten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zum BP 01 wird wie folgt Stellung genommen:

Durch die am 13.03.2020 im Thüringer Landtag beschlossene Gesetzesänderung zum ThürKommHG und dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 erhält die Stadt Erfurt zusätzliche Einnahmen i. H. v. 56,5 Mio. EUR für den Zeitraum 2020 bis 2024, davon 16,6 Mio. EUR für 2020.

Gemäß § 6a Abs. 2 ThürKommHG sowie § 1 Abs. 1 Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 handelt es sich bei den Einnahmen jeweils um *investive* Zuweisungen. Der § 6a Abs. 5 ThürKommHG präzisiert, dass eine Verwendung der Investitionspauschalen auch nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürKommHG zulässig ist. Demnach ist die Pauschale ausschließlich für *Investitionen, zum Eigenmottelersatz im Rahmen investiver Förderprogramme sowie zur Schuldentilgung* zu verwenden.

Die finanziellen Mittel könnten zwar folglich für Investitionen und insbesondere für den Eigenmottelersatz bei Fördermaßnahmen im Schul- und Kinderbereich eingesetzt werden. Dies schließt jedoch **nicht** die grundsätzliche, laufende Finanzierung eines Eigenbetriebes ein. Zudem wäre die (anteilige) Finanzierung des Eigenbetriebes nach dieser Lesart nur bis zum Jahr 2024 gesichert.

Die laufende Finanzierung des Erfolgsplans des Eigenbetriebes wäre jedoch weiterhin nicht gesichert. Diese muss zunächst gewährleistet sein, um überhaupt einen Eigenbetrieb bilden zu können.

Solange keine solide und nachhaltige Finanzierung des Eigenbetriebes dauerhaft sichergestellt werden kann, sind die Einnahmen aus den Investitionspauschalen des Landes weiterhin über den Vermögenshaushalt zu vereinnahmen und zweckentsprechend einzusetzen. Es liegt dabei selbstverständlich in der Hoheit des Stadtrates zu entscheiden, dass diese Mittel für den Schul- und Kindertagesstättenbau eingesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem 1. NTHH 2020 erhebliche Investitionsmittel für den Schulbereich veranschlagt wurden. Die dafür notwendigen Eigenmittel

konnten jedoch zum Teil nur durch erhebliche zusätzliche Kreditaufnahmen finanziert werden. Mit Schreiben vom 18.05.2020 hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt, den Nachtrag unter Auflagen genehmigt. Beanstandet wurde dabei die in 2021 ff. zu hohe Kreditaufnahme. Aus diesem Grund wurde die Genehmigung des vollen Betrages der Verpflichtungsermächtigungen versagt und die Stadt wurde aufgefordert, den Betrag der Verpflichtungsermächtigungen deutlich zu reduzieren. Eine Anpassung des Finanzplanes ab 2021 wird entsprechend in den zukünftigen Haushalten erforderlich. Die Mittel aus dem Kommunalinvestitionspaket sollten daher ab 2021 bevorzugt zur Sicherung der kommunalen Eigenanteile unter Berücksichtigung der begrenzten Kreditaufnahmemöglichkeiten der Landeshauptstadt eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise und der dramatisch einbrechenden Einnahmen können die zusätzlichen Einnahmen für 2020 als Eigenmittelerersatz und ggf. kreditmindernd im VMH eingesetzt werden.

Es ist somit mehr als fraglich, ob die finanzielle Ausstattung für die Gründung eines neuen zuschussfinanzierten Eigenbetriebes bereitgestellt werden kann.

Daher sollten auch keine separat betrachteten Entscheidungen zur „Umverteilung“ von Mehreinnahmen, wie mit der DS 0612/20 angestrebt, erfolgen.

Zum BP 02 wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß dem aktuellen Arbeitsstand der Verwaltung sollen dem Eigenbetrieb Immobilienmanagement zunächst nur die Schul- und schulzugehörigen Gebäude ins Sondervermögen übertragen werden. Für die restlichen Gebäudekategorien ist es vorgesehen, dass diese durch den Eigenbetrieb per Geschäftsbesorgungsvertrag bewirtschaftet werden. Die Kitas wechseln (zunächst) nicht ins Sondervermögen und können daher auch nicht unmittelbar aus dem Eigenbetrieb finanziert werden.

Gleichwohl ist die Gründung eines Eigenbetriebs noch nicht umfassend finanziell gesichert. Die Verwaltung aktualisiert derzeit den Wirtschaftsplan, da die seinerzeit geplante Einlage der Kowo in die Stadtwerke nicht stattfinden wird. Damit ist eine wesentliche Finanzierungssäule (das Eigenkapital) nicht mehr gegeben. Aus diesem Grunde müssen der Entwurf des Wirtschaftsplans fortgeschrieben und die diesbezügliche Vollkostenmiete neu kalkuliert werden. Die Vollkostenmiete muss aus dem Haushalt der Stadt Erfurt finanziert werden und führt so zu einer erheblichen Zusatzbelastung des Haushalts. Eine Finanzierung kann nur abgesichert werden, wenn an anderer Stelle Ausgaben massiv reduziert werden oder Einnahmen erheblich erhöht werden.

Der Wirtschaftsplan wird momentan durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung vorbereitet. Infolge der derzeitigen Krisensituation kann jedoch kein konkreter Erfüllungszeitpunkt benannt werden.

Die DS 0612/20 kann daher in der eingereichten Form durch die Verwaltung nicht unterstützt werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

26.05.2020
Datum